

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.2017

Geschäftszahl

Ro 2016/09/0001

Rechtssatz

Ein Einleitungsbeschluss gemäß § 154 Abs. 2 ÄrzteG 1998 in der Fassung vor der Novellierung BGBl. I Nr. 80/2013 unterlag keinem abgesonderten Rechtsmittel. Jene Erwägungen, die der VwGH in seiner Judikatur zu disziplinarrechtlichen Bestimmungen, die eine Bekämpfbarkeit von Einleitungsbeschlüssen durch ordentliche Rechtsmittel vorsehen (vgl. B 23. Februar 2017, Ra 2016/09/0113; B 23. Februar 2017, Ra 2016/09/0119), kommen daher nicht zum Tragen.